



Initiative für Freizeit, Bildung und Erziehung * www.ifbe-klassenfahrten.de
Nordstraße 33 * 57072 Siegen * Telefon 02761/941360 * Telefax 02761/941361 *
Mobil 0170/3869785 * Benutzung des Hochseilgartens * JH Hilchenbach
Einverständniserklärung/Nutzungsbedingungen

	Erwachsener/Aufsicht	Jugendlich	Kind
Name/Vorname			
Geburtsdatum			

Bitte aufmerksam durchlesen – es geht um Ihre Sicherheit!

1 Voraussetzungen für die Nutzung der Kletteranlage:

1.1 Die Nutzung der Kletteranlage wird durch die nachfolgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen geregelt. Der Betreiber der Kletteranlage stellt die Kletteranlage den Benutzern ausschließlich gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung. **Unbefugte Benutzung ist strengstens untersagt.**

1.2 Voraussetzung für die Nutzung der Kletteranlage ist eine Unterschrift des Benutzers unter die Allgemeinen Nutzungsbedingungen. Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre ist eine Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit ihrer Unterschrift erlauben Sie ihrem Kind das Klettern im Hochseilgarten IFBE-Klassenfahrten an der JH Hilchenbach.

1.3 Kindern von 10 bis einschließlich 12 Jahren ist das Benutzen der Kletteranlage ausschließlich in Kletterbegleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines aufsichtsführenden Erwachsenen gestattet. Ein aufsichtsführender Erwachsener kann die Kletterbegleitung für max. 2 Kinder übernehmen.*

1.4 Die Benutzung der Kletteranlage ist nur gestattet, wenn der Nutzer:

1.4.1 eine Körpergröße größer 140 cm hat und mindestens 10 Jahre alt ist*

1.4.2 ein Gewicht incl. Ausrüstung von kleiner als 130 kg hat;

1.4.3 die erforderliche psychische und physische Voraussetzung für die Nutzung der Kletteranlage hat;

1.4.4 nach der Sicherheitseinweisung der Kletteranlage in der Lage ist, die vorgeschriebene sicherheitstechnische Handhabung zur Selbstsicherung korrekt auszuführen.

1.5 Die Trainer können das Betreten der Kletteranlage untersagen. Ist die Benutzung der Kletteranlage aus den genannten Gründen nicht gestattet, erhält der Benutzer das entrichtete Eintrittsgeld zurück.

1.6 Nach Aufforderung der Trainer muss Schmuck abgenommen und ggf. Piercings abgeklebt werden.

2 Verhalten in der Kletteranlage

2.1 Jeder Benutzer muss vor der Benutzung der Kletteranlage an einer Sicherheitseinweisung teilnehmen. Sollte der Benutzer hierbei Fragen zur Sicherheit und Eigensicherung haben, so sind diese an den Einweiser bis zur zufriedenstellenden Klärung zu stellen.

2.2 Das Benutzen eigener Sicherheitsausrüstung ist nicht zulässig.

2.3 Es dürfen bei Benutzung des Hochseilgartens keine Gegenstände mitgeführt werden, die eine Gefahr für den Benutzer selbst oder z.B. durch Herunterfallen für andere darstellen (Taschen, Rucksäcke, Schmuck, Uhren, Mobiltelefone, Kameras etc.). Lange Haare sind in geeigneter Weise kurz zu binden (Haargummi, Haarnetz, etc.) um ein Verkleben an den Elementen, Seilen, Übungen und am Rollenkarabiner zu verhindern.

2.4 In der gesamten Kletteranlage dürfen nur die angelegten bzw. ausgewiesenen Wege benutzt werden.

2.5 Es besteht ein Rauchverbot in der gesamten Kletteranlage, dazu zählt auch der Bereich der Zuwegung und der Toilettenanlagen (Brandschutzaufgabe).

2.6 Jede Übung zwischen den Baumpodesten, der Aufstieg und die Seilfahrt dürfen nur von max. einer Person ausgeführt werden. Auf den Baumpodesten dürfen sich max. 3 Personen gleichzeitig aufhalten. Die Seilrutsche darf erst benutzt werden, wenn sicher gestellt ist, dass sich in der Ankunftszone keine Person mehr aufhält.

2.7 Bei Schäden an Teilen der Kleidung oder der persönlichen Ausrüstung des Benutzers übernimmt der Betreiber der Kletteranlage keine Haftung, mit Ausnahme von Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers der Kletteranlage oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Betreibers der Kletteranlage beruhen.

2.8 Die vom Betreiber der Kletteranlage ausgeliehene Ausrüstung (Helm, Gurt, Sicherungsleinen, Seilrolle) muss nach Anweisungen des Betreibers der Kletteranlage benutzt werden. Die Ausrüstung darf während der Benutzung der Kletteranlage nicht abgelegt werden. Sie ist nicht auf andere übertragbar. Die Ausrüstung ist nach Beendigung der Benutzung der Kletteranlage unverzüglich zurückzugeben.

2.9 Die Ausrüstung wird für die Aufenthaltsdauer auf der Anlage ausgeliehen. Die Aufenthaltsdauer wird zusammen mit den Eintrittspreisen veröffentlicht. Wird die Ausrüstung nicht innerhalb der Aufenthaltsdauer zurück gegeben, so wird ein zusätzliches Entgelt erhoben, welches zusammen mit den Preisen ausgegangen wird.

2.10 Die Kletteranlage darf mit der ausgeliehenen Ausrüstung nicht verlassen werden.

2.11 Zu keinem Zeitpunkt darf der Benutzer ungesichert sein. Ein Sicherungskarabiner muss immer eingehängt sein. Erziehungsberechtigte oder Aufsichtsführende Erwachsene müssen sich über die sachgerechte Sicherung der von ihnen begleiteten Kinder bis 12 Jahren stets vergewissern.* Die Sicherungskarabiner müssen immer im Sicherungsseil eingehängt sein. Es dürfen niemals beide Sicherungskarabiner gleichzeitig ausgehängt sein!

3 Anweisungen des Personals des Betreibers

3.1 Sämtliche Anweisungen und Entscheidungen des Betreibers der Kletteranlage und seines Personals sind bindend und sofort umzusetzen. Den Anweisungen des Personals des Betreibers der Kletteranlage ist stets und sofort Folge zu leisten.

3.2 Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen des Betreibers der Kletteranlage oder seines Personals können die betreffenden Benutzer von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Eintrittsgeldes besteht nicht.

3.3 Unfälle, Sachschäden oder Verletzungen müssen unverzüglich gemeldet werden.

3.4 Der Betreiber haftet nicht für Unfälle, die durch Nichteinhaltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch falsche Eigensicherung, falsche Angaben oder bei panischen Anfällen eines oder mehrerer Teilnehmer verursacht werden.

3.5 Im Zweifelsfall rufen Sie die nächste Aufsichtsperson zu Hilfe.

4 Einstellung des Betriebes der Kletteranlage

4.1 Der Betreiber der Kletteranlage behält sich das Recht vor, den Betrieb der kompletten Kletteranlage oder von Teilen der Kletteranlage aus sicherheitstechnischen Gründen einzustellen. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung des Eintrittsgeldes. Der Benutzer erhält einen Gutschein für einen erneuten Eintritt. Beendet ein Teilnehmer den Besuch der Kletteranlage vorzeitig auf eigenen Wunsch, besteht kein Anspruch auf anteilige oder komplette Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

5 Sonstiges

5.1 Das Anfertigen von Foto- oder Filmmaterial zu gewerblichen Zwecken ist auf der gesamten Anlage des Kletterparks untersagt.

5.2 Der Betreiber der Kletteranlage behält sich das Recht vor, auf der gesamten Anlage während des Betriebes eigene Foto- und Filmaufnahmen zu Werbe- und Informationszwecken vorzunehmen.

5.3 Betreiberin ist die

Initiative für Freizeit, Bildung und Erziehung (IFBE)

Nordstraße 33

57072 Siegen

Ich bin mir der besonderen Gefahren bei der Nutzung des Hochseilgartens voll bewusst. Ferner habe ich habe den obigen Text sorgfältig durchgelesen, verstanden und erkenne sämtliche Bedingungen an:

(Datum & Unterschrift des Nutzers / des Erziehungsberechtigten)

www.ifbe-klassenfahrten.de August 2009

* (ausgenommen davon sind Schulklassenfahrten und andere Gruppen z.B. Kinder- und Jugendgruppen (Jugendpflege etc.) sowie Kindergeburtstage. Diese Gruppen werden gesondert angemeldet und es gelten die dabei mit der IFBE-Klassenfahrten vorab getroffenen Absprachen. Die allgemeinen Regelwerke für die Benutzung des Hochseilgartens bleiben davon unberührt und sind jederzeit durch die Benutzer einzuhalten).